

Allgemeine Verkaufsbedingungen Stadler Metalle GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (abgekürzt AVB) sind Bestandteil sämtlicher Verkaufsverträge zwischen Stadler Metalle GmbH & Co. KG (Verkäufer) und dem Käufer (Käufer). Die AVB gelten auch dann, wenn sich der Verkäufer bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft. Von den AVB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Verkäufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Ihre Gültigkeit wird ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich bestätigt.

2. Auslegung

Für die Auslegung der (deutschen) vertraglichen Begriffe gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen – und Stahlschrott“, herausgegeben durch die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. (VDM).

3. Angebote

Soweit nicht im Angebot etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, können die Angebote des Verkäufers nur unverzüglich angenommen werden. Der Verkäufer kann ein Angebot vor Zugang der Annahme jederzeit widerrufen. Die genauen Vertragsinhalte richten sich im Zweifel nach der schriftlichen oder per Telefax oder E-Mail übermittelten Verkaufsbestätigung. Die vom Verkäufer im Vertragsangebot gemachten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Preise

Offenbare Irrtümer in der Preiskalkulation des Verkäufers können jederzeit berichtigt werden. Alle Preise des Verkäufers sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer. Bei sämtlichen Abfällen wird Reverse Charge angewandt. Macht der Käufer geltend, die Ware sei umsatzsteuerfrei und sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich, so wird die Lieferung erst dann ohne Umsatzsteuer abgerechnet, wenn die jeweils erforderlichen Nachweise erbracht sind.

5. Lieferung und Versand

Die Vereinbarungen über Lieferung und Versand bestimmen sich nach der in der im Angebot bestimmten und in der Verkaufsbestätigung enthaltenen INCOTERMS®-Klausel in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für eine Vereinbarung über den Gefahrenübergang bei Versendung der Ware.

6. Verpackung

Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Entsorgungskosten für Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht getragen. Eine über die normalen Anforderungen einer Versendung hinausgehende Verpackung, Sicherung oder ein sonstiger besonderer Schutz der zu liefernden Ware bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

7. Lieferfrist

Die Lieferfristen mit Angaben von Zeiträumen (wie Tagen, Wochen, etc.) beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen die gesetzlichen Rechte dem Käufer erst dann zu, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, die mit der schriftlichen Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Nachfrist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist gilt die Anspruchserfüllung als ausgeschlossen.

8. Mehr- oder Minderlieferung

Bei den Lieferungen sind Abweichungen auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen bis +/- 5% innerhalb der vertraglichen Toleranzgrenzen. Ungeachtet der Regelungen in Ziff. 11 und 12 besteht kein Recht auf Rücksendung der gelieferten Ware. Die gestatteten Abweichungen von +/- 5% gelten auch bei Teillieferungen für jede Teillieferung einzeln.

9. Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und schieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Transportverzögerungen, Unwetter, Brand, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Kriege und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände. Die Partei, welche durch das Ereignis von Höherer Gewalt an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat der anderen Partei das Eintreten der Höheren Gewalt unverzüglich (in jedem Falle innerhalb 5 Arbeitstagen) schriftlich unter Angabe der genaueren Umstände anzuzeigen. Die von der Höheren Gewalt betroffene Partei hat die Art und Weise der Höheren Gewalt nachzuweisen. Bei Fortdauern der Höheren Gewalt und frühesten 8 Wochen nach Erhalt der Anzeige sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts wegen höherer Gewalt hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz. Etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Waren sind jedoch zurückzuerstatten. Auf dem Lieferweg befindliche noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

10. Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung – Vertragsübertragung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Bezug auf Hauptleistungspflichten aus demselben Vertrag zu. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen Konzernunternehmen gegen diesen zustehen. Der Käufer darf seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

11. Untersuchung und Qualitätsbestimmung

Die gelieferte Ware gilt als frei von Mängeln, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Spezifikationen der Ware bestimmen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen der Qualität und Menge der Ware mit der Rücksicht auf die üblichen Handelsbräuche und Handelsklausen. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese bei Entdeckung sofort zu rügen. Zur Aufdeckung verdeckter Mängel hat der Verkäufer unverzüglich eine Bemusterung und/oder Analyse durchzuführen und hierbei aufgedeckte Mängel unverzüglich zu rügen. Sämtliche Mängel sind schriftlich zu rügen (Telefax, E-Mail, Brief, etc.). Eine Mängelrüge muss eine sachbezogene Begründung enthalten. Ware, die vom Käufer gerügt wird, ist von ihm unverändert und separat zu lagern, um eine Untersuchung der Ware durch Käufer und Verkäufer oder deren Beauftragte zu ermöglichen. Die Ware gilt als mangelfrei angenommen, wenn keine oder keine rechtzeitige Untersuchung bzw. keine, rechtzeitige oder keine formgemäße Mängelrüge erfolgt. Der Käufer soll zur Untersuchung auf Mängel und zur Bestimmung der Qualität einer gelieferten Ware eine Bemusterung und/oder eine Analyse durchführen (soweit notwendig). Bemusterung im Sinne der Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. Analyse bedeutet die Untersuchung eines Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile. Soweit eine Bemusterung erfolgt, ist der Ablauf wie folgt: die Bemusterung hat in Anwesenheit beider Parteien, die sich auch vertreten lassen dürfen, zu erfolgen, nachdem Einigkeit über die Anzahl und Setzung der entnommenen Proben an dem für die Bemusterung vereinbarten und vertraglich festgelegten Ort erzielt wurde. Eine rechtsverbindliche Bemusterung durch den Käufer ohne Anwesenheit des Verkäufers oder eines von diesem bestellten Vertreters darf nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Aus der im Rahmen der Bemusterung entnommenen Probe werden mindestens drei einheitliche Proben für die Analyse erstellt. Die Analyse wird handelsüblich durch ein vertraglich bestimmtes Laboratorium auf Kosten beider Parteien durchgeführt – Schiedsanalyse. Soweit eine Vereinbarung über eine Schiedsanalyse nicht getroffen wird, findet das folgende Verfahren Anwendung: Zunächst erfolgt eine Analyse des Käufers. Bei Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer über das Analyseergebnis wird das Analysetauschverfahren durchgeführt, d.h. je eine weitere Probe wird vom Käufer bzw. Verkäufer auf eigene Kosten analysiert. Ein versiegeltes Reservemuster verbleibt in diesem Falle beim Käufer für seine eventuelle Schiedsanalyse. Soweit hiernach immer noch Differenzen bestehen, muss zwingend eine Schiedsanalyse vorgenommen werden. Ist vertraglich kein bestimmtes Laboratorium vorgesehen, so kann jede der beiden Parteien eine unabhängige dritte Person mit hinreichendem technischen Sachverstand und nachgewiesener Expertise in solchen Schiedsanalysen für die Durchführung der Schiedsanalyse berufen. Differenzen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Analyseergebnisse hindern nicht die Fälligkeit der Vergütung in jenem Umfang, in welchem die Vergütung nach den von dem Käufer getroffenen oder anerkannten Ergebnissen geschuldet ist.

12. Mängelgewährleistung

Als Mangel im Sinne dieser Ziff. 12 gilt jeglicher festgestellter Mangel an der gelieferten Ware, für welche eine Mängelrüge im Sinne der Ziff. 11 festgestellt und bestätigt wurde. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatz- oder Zusatzlieferung leisten – sogenannte Nacherfüllung. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer stattdessen den Kaufpreis in einer dem jeweiligen Mangel angemessener Höhe herabsetzen – sogenannte Minderung. Ein Rücktritt vom Vertrag (Rücktritt) kann der Käufer nur dann erklären, wenn die Lieferung für seine Zwecke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verwendet werden kann, die dem Verkäufer nachzuweisen sind. Soweit ein Mangel nicht durch Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt beseitigt wird, kann der Käufer im Rahmen der Ziffer 16 Schadenersatzansprüche geltend machen, darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Lieferung, soweit kein Vorsatz des Verkäufers vorliegt. Nacherfüllungshandlungen des Verkäufers führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

13. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Befriedigung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt schließt künftige und bedingte Forderungen ein. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erweitert und verlängert und in seinem gesamten Umfang als Kreditsicherheit bezeichnet. Bei Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware gilt der Verkäufer als Hersteller und erhält gemäß § 950 BGB das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache. Hat der Käufer auch mit anderen Lieferanten vereinbart, dass diese allein oder teilweise als Hersteller anzusehen sind und werden deren Sachen ebenfalls mitverarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware des Verkäufers zur Zeit der Lieferung zu dem objektiven Wert der anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu. Der Verkäufer erhält auch dann anteiliges (Mit-) Eigentum, wenn der Käufer die Ware mit seiner eigenen Ware oder der anderer Lieferanten untrennbar vermischt. Hierfür gelten die §§ 847, 848 BGB. Der Käufer darf das Eigentum des Verkäufers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Er ist bei einer solchen Weiterveräußerung zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verpflichtet. Dem Käufer ist eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Eigentumsvorbehaltsware untersagt. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch nach Verarbeitung oder Vermischung – werden bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Forderungen abgetreten. Der Umfang der Abtretung entspricht im Wert dem weiteren veräußerten (Mit-) Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf des Verkäufers einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Abnehmer die Abtretung an den Verkäufer bekanntzugeben und dem Verkäufer die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Kreditsicherheit durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der Kreditsicherheit des Verkäufers dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so ist der Verkäufer verpflichtet die überschüssige Kreditsicherheit nach seiner Wahl freizugeben.

14. Zahlungsbedingungen

Soweit Zahlungsbedingungen nicht gesondert ausgehandelt werden, sind die Rechnungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ist der Käufer mit seiner Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, seine Waren nur noch gegen Vorkasse zu liefern. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein anderes vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder sich aus einem öffentlichen Verzeichnis Hinweise ergeben, aus der auf eine unmittelbare drohende oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann. Für noch ausstehende Lieferungen kann vom Verkäufer in diesen Fällen die Leistung verweigert werden, bis der Käufer Vorauszahlungen in voller Höhe des Wertes der ausstehenden Leistungen zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 5% für Abweichungen geleistet hat.

15. Maße – Gewichte – Güte

Für die Bestimmung des Gewichtes ist innerhalb der Toleranzgrenzen das vom Käufer auf amtlich geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung bei Ankunft ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend. Toleranzgrenzen in diesem Sinne sind Abweichungen von dem vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht. Wobei bei LKW Lieferungen (inclusive Schiffscontainer) von einer Toleranzgrenze mit weniger als +/- 0,5 % des Verkäufer Nettogewichts ausgegangen wird. Gewichtsunterschieden innerhalb der genannten Toleranzgrenzen entbinden den Käufer nicht davon, die ordnungsgemäße Verwiegung auf geeichten Waagen dem Verkäufer nachzuweisen. Bei Gewichtsunterschieden außerhalb der genannten Toleranzgrenzen gilt das vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung. Der Käufer kann den Verkäufer jedoch vor Weiterverfügung und/oder Bearbeitung der Ware kontaktieren und von diesem eine Gewichtsermittlung durch eine neutrale Stelle verlangen. Lieferungen, welche durch eine neutrale Stelle verwogen werden sollen, sind vom Käufer separat und intakt zu halten. Der Käufer hat unverzüglich das von ihm ermittelte Gewicht dem Verkäufer mitzuteilen, wenn es sich außerhalb der Toleranzgrenze befindet. So hat wiederum der Verkäufer unverzüglich das von ihm ermittelte Gewicht dem Verkäufer mitzuteilen.

16. Haftung

Der Verkäufer haftet nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichtungen sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren sind; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine weiterführende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Geschäftsführungsorgane des Verkäufers Anwendung.

17. Forderungsabtretung – Informationsweitergabe

Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer gleich welcher Art an Dritte abzutreten. Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und zur Prüfung der Abtretung der Forderung, im Rahmen der Durchführung einer Forderungsabtretung sowie zur vollumfänglichen Abwicklung der Einziehung und Verwertung einer abgetretenen Forderung an Dritte weiter geben.

18. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch den Käufer an seinem Sitz verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, sowie für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse, gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR).

19. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Stadler Metalle e.K. nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt (salvatorische Klausel). Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen. Für ungewollte Regelungslücken gilt diese Bestimmung entsprechend.